



Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (BihG): Professionelle Dienstleistung für Menschen mit umfassendem Hilfebedarf

Seit mehr als zehn Jahren tabuisieren Gesellschaft und Politik die Versorgung von rund 300.000 alten, kranken und sterbenden Menschen in der eigenen Häuslichkeit durch Betreuungspersonen aus Osteuropa. Diese Versorgungsform ist zur unverzichtbaren dritten Säule des Pflegesystems geworden. Im Laufe eines Jahres sind rund 700.000 überwiegend Frauen im Einsatz, größtenteils illegal und schutzlos.

Die Corona-Krise hat auch die Wahrnehmung der BihG in der Öffentlichkeit nachhaltig verändert:

- Die Europäische Kommission hat in praktischen Leitlinien für die Wahrung der Freizügigkeit systemrelevanter Arbeitskräfte u.a. auch Betreuungspersonen für alte Menschen ausdrücklich aufgeführt.¹
- Aufgrund der Einreisebeschränkungen war es nur legal tätigen Betreuungspersonen erlaubt, aus Osteuropa nach Deutschland einzureisen. Der übergroße Anteil illegaler Betreuungspersonen durfte nicht mehr kommen. Übliche Busverbindungen entfielen ersatzlos. Dies führte zu großer Verunsicherung vieler Betreuungspersonen und ließ sie geplante Reisen nicht antreten.
- Die mit dem zweiten Pandemiegesetz am 14.5.2020 mögliche Testung des Umfeldes von Hochrisikogruppen gilt v.a. für ambulante und stationäre Pflegekräfte. Aber ggf. brauchen auch Betreuungspersonen eine Testung. Davon wäre allerdings nur die kleine Zahl legaler Betreuungspersonen erfaßt. Viele Illegale blieben unerkannt, Infektionsketten nicht nachvollziehbar.

Dieses Memorandum beschreibt die gegenwärtige Ausgestaltung der Betreuung in häuslicher Gemeinschaft (BihG), Handlungsbedarfe und Lösungen. Angesichts der Corona-Krise braucht es jetzt den Mut zur politischen Entscheidung für Rechtssicherheit, die beispielsweise Österreich schon 2007 hergestellt hat. Nur mit Rechtssicherheit für Betreuungspersonen und Betreuungsbedürftige lassen sich die existentiellen Wünsche aller beteiligten Personengruppen dauerhaft in Einklang bringen:

- Viele alte und kranke Menschen brauchen kontinuierliche Versorgung möglichst zu Hause.
- Betreuungspersonen aus Osteuropa benötigen existentiell eine Erwerbsperspektive.
- Die mittlere Generation will und muß ihre Berufsbiografie fortsetzen.

Was jetzt geschehen muß

Rechtssicherheit ist schnell und unbürokratisch möglich. Es braucht z.B. nur eine Grundsatzentscheidung der Deutschen Rentenversicherung, daß Betreuungspersonen als Arbeitnehmerähnliche mit umfassender gesetzlicher Sozialversicherung im Sinne des § 2 S. 1 SGB VI anerkannt werden. So wie es jetzt schon für Millionen von Einzel-Handwerkern, Journalisten und andere Berufen gilt. Juristisch ist es möglich – wenn der politische Wille da ist. Der VHBP weiß sich einig mit über einer Million Betroffenen und Angehörigen und hofft auf Ihre Unterstützung für eine rechtssichere Betreuung in häuslicher Gemeinschaft von 300.000 alten und kranken Menschen.

¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_545



Inhaltsübersicht

Teil 1	Gesellschaftliche Situation – umfassende Hilfeangebote sind erforderlich	S. 2
Teil 2	Merkmale von BihG – Standards einer professionellen Versorgungssäule	S. 4
Teil 3	Rechtslage – Rechtssicherheit ist möglich und nötig	S. 8
Teil 4	Handlungsbedarf und Lösungsvorschläge für BihG	S. 11
Anhang:	Quellen- und Literaturverzeichnis	

TEIL 1: Gesellschaftliche Situation – umfassende Hilfeangebote sind erforderlich

Ausgangslage und typische Beispiele

Möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit leben, versorgt werden und dort ggf. sterben - dies ist zentrales Anliegen vieler Menschen, auch bei schwersten Erkrankungen und Pflegebedürftigkeit. Dieser Wunsch von Betroffenen und ihren Angehörigen stößt immer häufiger an Grenzen. Diese Notsituationen treten in allen gesellschaftlichen Schichten, ganz besonders aber in den weniger begüterten auf. Nur die sog. oberen Zehntausend können sich jede gewünschte Versorgungsform gestalten. Aber die Mitte der Gesellschaft stößt an ihre materiellen und organisatorischen Grenzen, z.B.:

- Die verwitwete, demenziell veränderte Lehrerin – zwar mobil, aber kann sich nicht mehr selber versorgen, verängstigt mit weit entfernt lebenden Angehörigen
- Der alleinstehende, verrentete Handwerker - inkontinent, immobil, mit einem erkrankten Sohn, in dessen Familie die Ehefrau durch Vollzeitarbeit die Existenz sichert
- Die 55-jährige Tumorpatientin - orientiert, palliativ versorgt, mit berufstätigem Ehemann.

Zwar stehen technische Hilfen (z.B. Notrufsysteme, Fenster- und Türsicherungen), ambulante Dienste und Alltagshilfen (z.B. „Essen auf Rädern“) zur Verfügung. Doch schon die Wohnungs- und Wäscheversorgung durch nachbarschaftliche Dienste sind mangels Verlässlichkeit und Personals nicht sichergestellt. Gleiches gilt für ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe, Besuchen und Ausflügen. Solche Angebote von mehreren Dienstleistern in Anspruch zu nehmen, ist kaum realisierbar. Koordination, Organisation und Abrechnung sind durch viele Betroffene nicht leistbar. So vereinsamen² hochaltrige Menschen zu Sozialwaisen inmitten einer hochflexiblen, individualistischen Gesellschaft. Ihr Wunsch nach kontinuierlicher Betreuung und Versorgung zu Hause stößt aus vielen Gründen an Grenzen:

- Angebote für Tages- oder Nachtpflege fehlen, sind nur schwer erreichbar oder werden wegen z.B. Demenz von Betroffenen abgelehnt.
- Angehörige zur Unterstützung fehlen im Nahbereich, sind bereits im fortgeschrittenen Alter oder zur eigenen Existenzsicherung selbst berufstätig.
- Städtische Quartierskulturen verändern sich derzeit rasant – Nachbarschaftshilfe ist oft nur noch im ländlichen Raum oder an Stadträndern verlässlich möglich.
- Etablierte ambulante Dienste können immer häufiger die Versorgung nicht mehr sicherstellen. Mittlerweile müssen zahlreiche ambulante Dienste Kundenanfragen ablehnen.³

² vgl. Großbritannien, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/grossbritannien-hat-kuenftig-ein-ministerium-fuer-einsamkeit-a-1188423.html>

³ <https://www.zqp.de/personalmangel-ambulante-pflege/>



Dieser Versorgungsmangel wird täglich spürbarer. Demographischer Wandel und Konkurrenz um die schrumpfende Zahl gut ausgebildeter junger Menschen führen zu einem Pflegenotstand. Die Verrentung der Babyboomer-Generation verschärft die Situation. Es bleibt eine bloße Hoffnung, Pflegefachkräfte für die Umwandlung von Teil- in Vollzeitstellen zu gewinnen - ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Vor allem aber steht die meiste Zeit des Tages keine Hilfe zur Verfügung. Gefühle von Schutzlosigkeit, Panik bei plötzlichem Harndrang, Angst vor nächtlichem Alleinsein, spontaner Hilfebedarf bei Übelkeit, Verzweiflung bei nicht zu bewältigender Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeit – solche existentiellen Probleme lassen sich nicht durch minutenweise Dienstleister lösen. Zumal durch Aufschieben oder Nichtbeachtung können sich bestehende Krankheiten und Pflegebedarfe massiv verschlechtern.

- In diesen Fällen des Versorgungsnotstands ist BihG durch Präsenzkkräfte geboten. Sie leben und arbeiten in häuslicher Gemeinschaft mit den zu betreuenden Menschen. Häufig wechseln sich zwei Betreuungspersonen pro Hilfesuchendem alle ca. 6-10 Wochen ab und leisten somit die Grundlage der Versorgung. Diese Betreuungspersonen ergänzen die professionelle Pflege, bzw. machen diese im häuslichen Bereich oft erst möglich. Sie entlasten Angehörige und entspannen die familiäre Situation. Der Verbleib der Hilfesuchenden im eigenen Zuhause mit sachgerechter Versorgung wird sichergestellt.

BihG - unverzichtbare Säule in der Versorgungsrealität

- Derzeit sind in Deutschland rund 4 Mio. Menschen pflegebedürftig, davon werden rund 1 Mio. in Heimen und 3 Mio. zu Hause versorgt.⁴ Rund 300.000 von ihnen können nur deshalb zu Hause leben, weil sie durch osteuropäische Betreuungspersonen versorgt werden. Hierzu gibt es auch mittelfristig keine Alternative, weder durch ambulante, noch stationäre Pflege⁵. Wenn der „Eiserne Vorhang“ plötzlich wieder fiel oder die Grenze wegen Corona wieder geschlossen würde, wären diese Betreuungsbedürftigen plötzlich unversorgt. Deshalb muß BihG auf ein rechtlich und fachlich sicheres Fundament gestellt werden.

Exkurs: Was ist die Grundlage der Zahl von 300.000 Fällen von BihG?

Amtliche Statistiken zur tatsächlichen Zahl existieren zwangsläufig nicht, da BihG meist illegal genutzt wird. Umfrageversuche sind veraltet⁶ oder beruhen auf Schätzungen, konkret 240.000 Fälle von BihG.⁷ Unkonventionell aber plausibel läßt sich auch von der 2007 legalisierten sog. Personenbetreuung in

⁴ Das statistische Bundesamt veröffentlichte bisher nur Zahlen zum 31.12.2018 – auch müssen zu den Zahlen der sozialen Pflegeversicherung die privat pflegeversicherten (weitere rund 10 %) hinzugezählt werden <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegeversicherung-zahlen-und-fakten.html#c3291>

⁵ Zwar steht Investitionskapital reichlich bereit, um für 300.000 derzeit in häuslicher Gemeinschaft betreute Personen zusätzlich 3.750 Pflegeheime à 80 Plätzen zu bauen. Auch wären die privaten und frei-gemeinnützigen Träger sicher in der Lage, zusätzlich zu den bestehenden 14.500 stationären Pflegeeinrichtungen weitere 25 % an Versorgungskapazität zu betreiben. Aber das dafür notwendige Fachpersonal fehlt. Bei angenommen 20 Pflegefachkräften pro 80 Heimbewohnern bräuhete es zusätzlich 75.000 Pflegefachkräfte. Dieser Bedarf ist auch mittelfristig nicht zu decken. Schon jetzt herrscht ein teils dramatischer Fachkräftemangel in der klinischen, stationären und ambulanten Pflege.

⁶ <https://gesundheit-soziales.verdi.de/service/publikationen/++co++a158df38-c6a3-11e6-ac89-525400b665de>

⁷ Die im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung vom ISO Institut in Saarbrücken durchgeführte und in 2017 veröffentlichte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass in 160.000 Haushalten die Anwesenheit einer osteuropäischen Betreuungsperson im Interview bejaht wurde. Aufgrund der Art der Erhebung muss mit einer signifikanten Dunkelziffer von mind. 50% gerechnet werden, so dass sich konservativ gerechnet mindestens 240.000 Haushalte ergeben; vgl. https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_363.pdf



Österreich auf die Verhältnisse in Deutschland schließen: Per 31.12.2019 gab es 68.926 aktive Personenbetreuer⁸. Da diese Personenbetreuer alle zwei Wochen für mindestens zwei Wochen nach Hause fahren müssen, halbiert sich die Zahl auf rund 34.500 Fälle von BihG. Weil Deutschland eine rund 10 mal größere Bevölkerung hat, ist die Zahl von rund 300.000 Fällen von BihG sogar konservativ geschätzt.

Bei durchschnittlich je 2,3 sich abwechselnden Betreuungspersonen arbeiten in den rund 300.000 Haushalten pro Jahr rund 700.000 überwiegend Frauen aus EU-Osteuropa in Deutschland. Mit dem europarechtlich anerkannten Vander-Elst-Visum⁹ können Betreuungspersonen aus solchen EU-Drittstaaten auch in Deutschland arbeiten, die aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens mit einem EU-Mitgliedsland dort arbeiten dürfen. Das gilt z.B. für Lateinamerika (über Spanien) und für die Ukraine (über Polen). Die Zahl der Betreuungspersonen aus der Ukraine dürfte zu- und aus Polen abnehmen. Der gestiegene Lebensstandard in Polen bedeutet attraktive Beschäftigungsalternativen.

Illegalität wegen Tabuisierung

Rund 90 % dieser Betreuungspersonen arbeiten allerdings ohne Sozialversicherungsschutz und/oder korrekte Verträge. Hinzu kommt illegale Migration aus z.B. Weißrußland und dem Balkan. Ohne Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind Betreuungspersonen aus diesen Ländern erpreßbar und müssen zu Löhnen arbeiten, die ggf. nur halb so hoch sind wie bei Betreuungspersonen, die legal in Deutschland arbeiten. Ähnlich wie bei Prostitution verhindert die Tabuisierung die BihG nicht, sondern fördert ihre illegale Variante. Wer BihG ablehnt (aber sie für die eigenen Eltern nutzt), ihre Unverzichtbarkeit für das deutsche Gesundheitswesen leugnet und rechtssichere Qualitätsstandards für verzichtbar hält, fördert dadurch Illegalität und die Entrechtung von im Laufe eines Jahres 700.000 Betreuungspersonen.

Exkurs: Was ist die Grundlage der Zahl von 90 % Schwarzarbeit

Die Mitglieder des VHBP verzeichneten am 24.3.2020 insgesamt 11.432 Fälle von BihG. Angesichts der Kenntnis der legalen Mitbewerber und des allgemeinen Marktumfelds geht der VHBP davon aus, daß es nicht mehr als weitere rund 20.000 Fälle legaler BihG gibt, insgesamt also rund 30.000. Das entspricht rund 10 % der Zahl von 300.000 Fällen. Diese Stichtagszahl ist, wie gesagt, zu unterscheiden von der Gesamtzahl der Betreuungspersonen i.H.v. 700.000 im Laufe eines Jahres, da sich durchschnittlich 2,3 Betreuungspersonen bei der Versorgung einer Pflege- und Betreuungsbedürftigen Person abwechseln.

TEIL 2: Merkmale von BihG – Standards einer professionellen Versorgungssäule

Tätigkeitsprofil der Betreuungspersonen

BihG gewährleistet Versorgungssicherheit durch kontinuierlich anwesende Betreuungspersonen. Hilfebedürftige, kranke und sterbende Menschen haben, wie Säuglinge und Kleinkinder, hohen Bedarf an

⁸ <http://wko.at/Statistik/Extranet/Mitglied/Mitgliederstatistik19.pdf>

⁹ <https://laibach.diplo.de/blob/1849230/3fc408b1e96cdaafa01c7818200e91e2/checkliste-vander-elst-visum-data.pdf>



Präsenz und Begleitung. Die durchschnittliche BihG dauert 12-14 Monate¹⁰ meist in der letzten Lebensphase, wenn alle übrigen Möglichkeiten und auch die Kräfte des familiären Umfelds erschöpft sind.

BihG umfaßt ein komplexes Aufgabenspektrum, wie es pflegende Angehörige seit jeher leisten. Davon geht das SGB XI mit dem Versorgungsgrundsatz „ambulant vor stationäre“ ganz selbstverständlich aus. Die Aufgaben lassen sich drei Tätigkeitsfeldern zuordnen, wobei ihre Zeitanteile sich im Versorgungsverlauf je nach individueller Situation verschieben können:¹¹

- Hauswirtschaft (40 % der Zeit)
- Betreuung (35 % der Zeit)
- Grundpflege (25 % der Zeit)

- Daraus wird deutlich, dass Betreuungspersonen mehr sind als Haushaltshilfen. Die Bezeichnung „Haushalthilfe“ ist sachlich falsch. Wenn es um einfache Haushaltshilfe ginge, reichten die bestehenden preiswerteren niederschweligen Angebote vor Ort völlig aus. Dann müßte eine hilfeschende Person keinen fremden Menschen in die eigene Häuslichkeit dauerhaft aufnehmen. Betreuungspersonen sind auch keine professionellen Pflegekräfte, weil sie in der Regel dafür nicht qualifiziert sind und auch nicht eingesetzt werden. Stattdessen ersetzen die Betreuungspersonen die nicht oder nur kurzzeitig vorhandene familiäre Versorgung und ergänzen ggf. die Versorgung durch ambulante Dienste.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten einer Betreuungsperson sind abhängig von den individuellen Bedürfnissen der Hilfesuchenden und sonstigen Ressourcen, die im Nahbereich zur Verfügung stehen, bzw. aktiviert werden können. Im typischen Tagesverlauf können folgende Aufgaben anfallen:

1. Unterstützung bei dem Aufstehen, der morgendlichen Körperhygiene und dem Ankleiden
2. ggf. Unterstützung des hinzukommenden Pflegedienstes
3. Vor-/Nachbereiten gemeinsamer Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Kaffeetrinken, Abendbrot)
4. Freizeit, Einkäufe oder (gemeinsame) Aktivitäten im Haushalt
5. Hilfe beim Toilettengang nach Bedarf
6. Vor-/Nachbereiten des Mittagsruhe der hilfeschenden Person
7. Unterstützung bei der abendlichen Körperhygiene, dem Auskleiden und Zubettgehen
8. Zwischen diesen Aufgaben Phasen der Freizeit oder längerer Pausen für die Betreuungsperson
9. Nur ausnahmsweise und im Notfall: Ungeplante Unterstützung in der Nacht

Unabhängige wissenschaftliche Untersuchungen ergeben, daß Betreuungspersonen selber ihre tatsächliche Arbeitszeit auf 6-7 Stunden/Tag einschätzen.¹² Diese Arbeitszeit ist allerdings über den Tag verteilt, unterbrochen durch Freizeit, Präsenz im eigenen Zimmer oder gemeinsame Mahlzeiten. Die

¹⁰ Erhebung bei den Mitgliedern des VHB

¹¹ http://www.bagss.de/fileadmin/user_upload_berufsakademie/Content_allg/Forschungsbericht_BihG_Studie.pdf

¹² Petermann, A, Ebbing, T., Paul, M (2018): Zum Tätigkeitsprofil von polnischen Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft, in: Heinhold, H. (Hrsg.): Pflegen - aber sicher, Teil VII Organisationsentwicklung, Kap 15, Behr's Verlag, ISBN: 978-3-89947-381-0, S. 1-18.



Wertung solcher Unterbrechungen als Mindestlohn-pflichtige Bereitschaftszeit liegt zwar arbeitsrechtlich nahe, wird von den Beteiligten selbst jedoch meist als Entgelt-freie Rufbereitschaft angesehen. Das dahinterliegende Problem der bisher im deutschen Recht nicht abgebildeten Arbeit in häuslicher Gemeinschaft wird in Teil 3 „Rechtslage“ ausführlich erläutert. Das Arbeitsrecht hat in dieser Hinsicht mit den Anforderungen einer modernen Dienstleistungs- und Betreuungsgesellschaft nicht Schritt gehalten.

Komplementarität und Koordination von BihG

Eine Betreuungsperson kann entweder einen Tag- oder ein Nachtdienst verrichten. Beides zusammen ist menschenunmöglich und von seriösen Vermittlungsagenturen auch nicht gewollt. Insofern ist die Formulierung „24-Stunden-Hilfe“ irreführend. Sie wird von den betroffenen Familien verwendet und von Vermittlungsagenturen deshalb auch so beworben. Aber sie weckt falsche Erwartungen. Auch benötigen die Betreuungspersonen mindestens einen freien Tag/Woche und feste Pausenzeiten. Deshalb ist BihG - neben familiärer Unterstützung – nur komplementär mit externen Dienstleistern verantwortlich möglich:

- Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
- Nachbarschaftliche und ehrenamtliche Hilfe

Zentrale Herausforderung ist dabei die vorausschauende Planung, Organisation, Begleitung und Klärung der Finanzen dieses stets komplexen Hilfesystems. Soweit vorhanden könnten Pflegestützpunkte derartige Koordinationsfunktionen übernehmen. Schon jetzt übernehmen gut geführte und räumlich nahe Vermittlungsagenturen diese Dienstleistungen.

Fairneß

Im Gegensatz zur gelegentlich verbreiteten Meinung werden Betreuungspersonen durch seriöse Vermittlungsagenturen und die betroffenen Familien in aller Regel fair behandelt. Medial herausgestellte Ausnahmen (bei 700.000 Betreuungspersonen im Laufe eines Jahres) bestätigen die Regel. Diese Ausnahmen sind besonders im illegalen Bereich zu beklagen, wenn Betreuungspersonen ohne Aufenthaltstitel in Deutschland arbeiten. Betreuungspersonen selber stellen bei unabhängiger Befragung fest, dass die Bedingungen ihrer Tätigkeit überwiegend fair sind¹³, v.a. wenn die o.g. ergänzenden Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Für Fairneß sorgt ein ausgewogenes Verhältnis von:

1. Tätigkeitsprofil,
2. Gesamtvergütung,
3. berücksichtigtem Qualifikationsniveau und
4. tatsächlicher Arbeitszeit (s.o.)

zu 1. Tätigkeitsprofil

Betreuungspersonen schätzen ihre Arbeits-Autonomie deutlich höher ein als vergleichsweise ambulante Pflegekräfte.¹⁴ Sie können sich ihre Tätigkeitsorte auswählen. Denn die Nachfrage ist in ganz Westeuropa groß. Mithilfe sozialer Netzwerke sind sie entsprechend ihrer Nationalität gut vernetzt und über den

¹³ <https://www.vr-elibrary.de/doi/10.13109/9783666733284.99>

¹⁴ <https://www.vr-elibrary.de/doi/10.13109/9783666733284.99>



Tätigkeitsort schon vor Arbeitsbeginn informiert. Sie sind auch bereit, den Tätigkeitsort sofort zu wechseln, wenn sich eine Alternative mit besserer Bezahlung (€ 50/Monat können den Ausschlag geben) oder leichteren Arbeitsbedingungen (nur Körperpflege statt Demenzbetreuung) bietet. Derartige Wechsel geschehen in der Praxis innerhalb weniger Tage und oftmals gesichtswahrend mit der Behauptung, aus familiären Gründen sofort abreisen zu müssen. Es wird für legal arbeitende Vermittlungsagenturen immer schwieriger, geeignete Betreuungspersonen zu finden. Während vor einigen Jahren den Kunden noch 2-3 Personalprofile vorgelegt wurden, ist es jetzt nur noch ein einziges Profil. Neue Kundenbeziehungen in der Sommer- oder Weihnachtszeit sind praktisch nicht mehr möglich.

zu 2. Gesamtvergütung

BihG ist schon lange kein Nachfrage-, sondern zunehmend ein Angebotsmarkt. Für weniger als € 1.000 netto/Monat macht sich mittlerweile niemand mehr auf den Weg von EU-Osteuropa nach Deutschland. Der NETTO-Verdienst lag 2016 bei durchschnittlich € 1.150/Monat¹⁵ und ist mittlerweile auf geschätzt € 1.350 gestiegen.¹⁶ Hinzu kommen die Sachbezugswerte¹⁷ für freie Kost i.H.v. € 251 und Logis i.H.v. € 196. Das Arbeitnehmer-Netto liegt also bei rund € 1.800,- und das Arbeitnehmer-Brutto je nach Herkunftsland und gewähltem Rechtsmodell bei deutlich über € 2.000,- Es entspricht damit dem allgemeinen Mindestlohn i.H.v. € 9,35 ab 1.1.2020. Bei einer Arbeitszeit i.H.v. rund 45 Stunden/Woche¹⁸ und rund 194 Stunden/Monat (Monatsfaktor 4,3) ergibt sich eine Vergütung i.H.v. € 1.783 BRUTTO/Monat. Diese Berechnung gilt natürlich nur unter der Voraussetzung, dass die Präsenzzeit im Haushalt nicht als Mindestlohn-pflichtige Bereitschaftszeit angesehen wird.

zu 3. Qualifikationsniveau

In der Regel sind die in einzelnen Fällen hohen formalen Ursprungs-Qualifikationen der Herkunftsländer (z.B. Lehrerinnen, Ingenieure) für die Betreuungsarbeit in Deutschland leider nicht von Bedeutung. Falls tatsächlich ausgebildete Pflegefachkräfte als Betreuungspersonen gebraucht werden, verdoppelt sich das Arbeitnehmer-Netto. Solche Fachkräfte sind allerdings kaum noch zu finden, da dann der reguläre Pflegemarkt bessere Beschäftigungsmöglichkeiten bietet.

Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten von BihG sind abhängig von der Qualifikation der Betreuungspersonen und den gewählten rechtlichen Modellen. Legalität vorausgesetzt liegen sie bei Nutzung einer Vermittlungsagentur aktuell zwischen € 2.000 und € 3.000/Monat, also bei rund dem Doppelten des Nettolohns der Betreuungsperson. Dieses Verhältnis ist nicht ungünstiger als in anderen Branchen (KFZ, Handwerk, Bau, etc.). Der auf die Vermittlungsagentur entfallende Kostenanteil deckt den Aufwand für Steuern, Sozialabgaben, An-/Abreise der Betreuungsperson, Administration, Personalrekrutierung, Organisation des Personalwechsels bei Urlaub/Krankheit/Chemie-stimmt-nicht. Er dient darüber hinaus zur Sicherstellung des Notfallservice und umfaßt auch die Gewinnmarge des Unternehmens.

¹⁵ http://www.bagss.de/fileadmin/user_upload_berufsakademie/Content_allg/Forschungsbericht_BihG_Studie.pdf

¹⁶ <https://www.vr-elibrary.de/doi/10.13109/9783666733284.99>

¹⁷ https://www.vdek.com/vertragspartner/arbeitgeber/sachbezugswerte/_jcr_content/par/download_1507506399/file.res/Sachbezugswerte_2019.pdf

¹⁸ http://www.bagss.de/fileadmin/user_upload_berufsakademie/Content_allg/Forschungsbericht_BihG_Studie.pdf

Memorandum

Stand: 31.8.2020

RA Frederic Seebohm



verband für
häusliche betreuung
und pflege e.v.

Die Finanzierung der BihG durch die Betroffenen erfordert ein besonderes Engagement. Zwar kann bei BihG das Pflegegeld gemäß Pflegegrad in Anspruch genommen werden. Dieses deckt jedoch nur zu einem geringen Teil die Gesamtkosten.¹⁹ Hinzu kommen die Kosten für das Vorhalten der Wohnung, sowie Kost und Logis der Betreuungsperson. Bei der Kalkulation müssen auch stets die weiteren Kosten für die o.g. komplementären Dienstleistungen berücksichtigt werden. Dieses Volumen ist für Betroffene aus den unteren Einkommensschichten nur schwer finanzierbar. Hier sind dringend solidarisch aufgebrauchte Ergänzungen nötig, wie sie bei der stationären Pflege üblich sind. Die durchschnittlichen Kosten/Monat einer BihG entsprechen dem typischen Eigenanteil bei stationärer Versorgung:

BihG	2.500
Verpflegung	250
Haus/Wohnung	..250
	3.000 abzgl. Pflegegeld (Grad 3) i.H.v. € 545 = rund 2.500

TEIL 3: Rechtslage – Rechtssicherheit ist möglich und nötig

Rund 10% der Betreuungspersonen arbeiten derzeit zwar legal, aber rechtsunsicher. Rechtsunsicherheit besteht, weil das Recht den gewandelten Lebensumständen nicht gefolgt ist.

Wandel von Lebensumständen und -einstellungen

Eine Ursache für die Rechtsunsicherheit von BihG ist, dass das Leben mit und Arbeiten für einen anderen Menschen am selben Ort seit der Mitte des 20. Jahrhunderts als überwunden gilt. Solche Lebens- und Arbeitsgemeinschaften waren in Landwirtschaft, Handwerk und Beherbergungsgewerbe zwar Anfang des 20. Jahrhunderts noch üblich. Doch sie sind mit der Industrialisierung und zunehmenden Trennung von Arbeitsplatz und Wohnung nahezu verschwunden. Dem ist das zunehmend ausdifferenzierte Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht gefolgt, so dass solche Arbeitsverhältnisse kaum mehr rechtlich einzuordnen sind.

Der aktuelle Rechtsrahmen geht wie selbstverständlich davon aus, daß langfristige Pflege in der Regel durch Ehepartner oder Kinder geleistet wird (75 % aller Pflegebedürftigen!). Nur wenn diese nicht zur Verfügung stehen, soll die stationäre Pflege greifen. Dieses aktuell geltende Paradigma wird durch die existentiellen Bedürfnisse der zunehmenden Zahl hochaltriger Sozialwaisen immer mehr in Frage gestellt. Denn entweder fehlen Familienangehörige als Pflegepersonen. Oder die mittlere Generation will und kann ihre eigenen beruflichen Absichten nicht zurückstellen. Auch die gesellschaftlich gewollte berufliche und persönliche Mobilität hat ihren Preis. Hinzu kommt, daß die 68er-Generation anspruchsbewußter, zunehmend alleinstehender alter Menschen nicht mehr wie die Kriegsgeneration klaglos bereit ist, sich mit dem angeblich unvermeidbaren Leben im Heim abzufinden.

Die Autonomie von Patienten und Pflegebedürftigen ist für die Sozialversicherungssysteme nicht nur kostengünstiger, sondern wird von der jetzigen Generation der sog. Silver Ager selbstverständlich

¹⁹ SGB XI, §4, Abs.2 unterscheidet wie folgt: in Satz 1 „die Leistungen der Pflegeversicherung ergänzen bei häuslicher Pflege“, in Satz 2 „bei teil- und vollstationärer Pflege sollen die Leistungen der Pflegeversicherung die Pflegebedürftigen von den Aufwendungen entlasten, die für ihre Versorgung nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind“



eingefordert.²⁰ BihG ist dementsprechend eine Versorgungsform, die in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung gewinnt. Die Generation der zukünftig Pflegebedürftigen fordert Autonomie sowohl für Ihre eigenen aktuell pflegebedürftigen Eltern und erst recht für sich selber. Sie ist es gewohnt, ein möglichst unabhängiges, selbstbestimmtes Leben zu führen.²¹ BihG bietet dafür den passenden Rahmen.

Rechtsunsicherheit

Rechtsunsicherheit bedeutet, dass sowohl die Betreuungspersonen selber, als auch die beauftragenden Familien sich zwar auf geltendes Recht stützen können. Doch es ist vielfältig interpretierbar und wird sehr unterschiedlich durch Behörden (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Gewerbeämter) und Gerichte (z.B. Präsenzzeit als Bereitschaftsdienst?) ausgelegt. Mit der Folge, dass den Betroffenen z.B. Strafbarkeit wegen angeblicher Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern droht.

Dauerhafte häusliche Versorgung läßt sich im bisherigen arbeitsrechtlichen Rahmen nur schwer erbringen. Zwar kennt das deutsche Recht eine Konstellation, in der Menschen für andere Menschen in einer Häuslichkeit leben UND arbeiten: § 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG. Diese Regelung wurde v.a. für SOS-Kinderdörfer geschaffen. Aber diese Regelung ermöglicht nur eine Ausdehnung der maximal zulässigen Stundenzahl pro Tag und Woche. Sie löst nicht das Problem, dass nächtliche Anwesenheit der Betreuungsperson als Mindestlohn-pflichtige Bereitschaftszeit interpretiert werden könnte.

Optionen für legale BihG

Trotz Rechtsunsicherheit bemüht sich die legale Praxis um v.a. folgende Gestaltungsoptionen:

Option 1 Anstellung durch den Betroffenen-Haushalt

Grundsätzlich können Betreuungspersonen durch die Betroffenen-Haushalte selber angestellt werden. Dies empfahl bis 2019 z.B. die ZAV-Broschüre „Vermittlung von europäischen Haushaltshilfen“. Diese Option ist in der Realität allerdings kaum gangbar. Denn der Hilfesuchende selber und seine bevollmächtigten Angehörigen können in aller Regel die für eine Anstellung erforderliche Vertragsgestaltung, inkl. der nötigen Aufsicht nicht leisten. Auch sind sie mit den üblichen sozialversicherungsrechtlichen Aufgaben eines Arbeitgebers häufig überfordert. Ganz zu schweigen von der Organisation von Vertretungen in Fällen von Krankheit und Urlaub der Betreuungsperson.

Diese Nachteile versuchen zwar die Modelle der kirchlichen Anbieter Carifair (Caritas Paderborn) und Faire Mobilität (Diakonie Stuttgart) durch Unterstützung und Beratung der Familien auszugleichen. Aber die im übrigen bei den Familien verbleibenden rechtlichen Probleme (s.u.) und die Finanzierung des Organisationsaufwands haben eine bundesweite Ausbreitung dieser Modelle verhindert.

Option 2 Anstellung durch ambulante Dienste oder Vermittlungsagenturen

Anders verhält es sich bei einer Anstellung durch ambulante Dienste oder Vermittlungsagenturen. Zwar ist für sie die Anstellung von Arbeitnehmern üblich. Allerdings bedeutet BihG eine kontinuierliche Präsenz

²⁰ nach Deci, & Ryan (2000), S.242, ist Autonomie ein zentrales Grundbedürfnis des Menschen.

²¹ nach Pauen & Welzer (2015), S.50, zeichnet sich Autonomie insb. durch die Fähigkeit zu selbstbestimmtem Handeln aus.



von Angestellten im Haushalt, auch nachts. Das aber könnte als entgeltspflichtige Bereitschaftszeit interpretiert werden. Um das ArbZG einzuhalten und die Versorgung der hilfebedürftigen Person rund-um-die-Uhr sicherzustellen, bräuchte es 4-5 Vollzeitkräfte für eine einzige zu betreuende Person. Daran ändert auch nichts § 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG, wonach z.B. die zulässige Arbeitszeit von 48 Stunden/Woche bei Arbeit in häuslicher Gemeinschaft überschritten werden darf. Nicht nur ist die Anwendbarkeit dieser Vorschrift für BihG umstritten. Sondern es ist auch gem. EuGH²² die anfallende Bereitschaftszeit mit Mindestlohn zu vergüten, zusätzlich zur notwendigen Gewährung von Ruhezeiten. Die Lohnkosten von 4-5 Vollzeitkräften übersteigen jedenfalls die Leistungsfähigkeit der meisten Betroffenen. Solcher Personalaufwand ist in der Praxis auch nicht organisierbar und z.B. für Menschen mit Demenz hoch belastend. Die Option des Anstellungsvertrags mit einer einzigen Betreuungsperson birgt also das Risiko, im Nachhinein nicht entgeltete Bereitschaftszeit i.H.v. ggf. Zehntausenden Euro entlohnen zu müssen. Das hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg am 17.8.2020 (Az. 21 Sa 1900/19) so entschieden.²³

Option 3 Selbständiges Gewerbe

Das Bundessozialgericht (B 12 R 17/09 R, 28.9.2011) hält BihG auch als selbständiges Gewerbe für zulässig, wenn die Voraussetzungen für Selbständigkeit erfüllt sind. Dies sind v.a. Weisungsfreiheit der Betreuungsperson und ihr unternehmerisches Auftreten. Weisungsfreiheit ist oft selbstverständliches Wesensmerkmal von BihG. Denn häufig gibt es keine Angehörigen, die vor Ort Weisungen erteilen könnten. Die Hilfebedürftigen selber können wegen Demenz oder schwerer Krankheit meist keine Weisungen erteilen. Betreuungspersonen arbeiten also mit einer Autonomie, die diejenige einer ambulanten Pflegekraft weit übersteigt.²⁴ Trotzdem werden solche gelebten Voraussetzungen für Selbständigkeit durch die Deutsche Rentenversicherung entgegen der BSG-Rechtsprechung wegen vermeintlicher Scheinselbständigkeit grundsätzlich abgelehnt. Die Auftraggeber riskieren Strafbarkeit und Nachzahlung vorenthaltener Sozialversicherungsbeiträge. Wegen des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist aber eine Hausdurchsuchung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit unwahrscheinlich.²⁵

Option 4 Entsendung

Die meisten legal tätigen Betreuungspersonen werden durch Arbeit- oder Auftraggeber aus Osteuropa entsandt. Entsendung bedeutet u.a., dass die arbeitsrechtlichen Regeln des Herkunftslandes für 1 Jahr und die sozialversicherungsrechtlichen Regeln für 2 Jahre weitergelten. Das Entsenderecht dient v.a. dazu, das vergleichsweise günstigere Sozialversicherungsrecht in Osteuropa zu nutzen. Entsprechende Entsendebescheinigungen (A1) dokumentieren die Sozialversicherungspflichtigkeit der Betreuungsperson im Herkunftsland. Das ist für deutsche Behörden bindend. Seit 1.8.2019 können Entsendebescheinigungen mittels EESSI elektronisch zwischen den Sozialversicherungsinstitutionen übermittelt und überprüft werden.²⁶ Das bisherige Risiko gefälschter A1-Bescheinigungen dürfte sich also erledigen. Auch wenn die arbeitsrechtlichen Regeln des Entsendelandes für 1 Jahr in Deutschland fortgelten, so sind doch alle wesentlichen hiesigen Bedingungen, z.B. Mindestlohn-Pflicht und Arbeitszeitgesetz, einzuhalten. Deshalb bietet in arbeitsrechtlicher Hinsicht eine Entsendung den Entsendeunternehmen

²² EUGH, Urteil vom 21.2.2018, C-518/15

²³ Vorinstanz ArbG Berlin, <https://www.faire-mobilitaet.de/++co++efe47dbc-dbd9-11e9-81dd-52540088cada>

²⁴ <https://www.vr-elibrary.de/doi/10.13109/9783666733284.99>

²⁵ Viel einfacher ist es für die FSK stattdessen, Vermittlungsagenturen in deren Geschäftsräumen aufzusuchen.

²⁶ https://www.dsrv.info/de/Navigation/20_Unsere_Verfahren/02_Internationaler_Datenaustausch/04_A1/04_A1_ind_ex_node.html



keinen Vorteil: Auch für sie gelten die unter Option 1 oder 2 genannten Voraussetzungen. Es bleiben die damit verbundenen Probleme der Rechtsunsicherheit.

TEIL 4: Handlungsbedarf und Lösungsvorschläge für BihG

Obwohl BihG bei rund 300.000 Familien in Deutschland die Versorgung sicherstellt, ist sie gesetzlich nicht geregelt. Dringender Handlungsbedarf besteht insbesondere für:

1. Herstellung von Rechtssicherheit,
2. Finanzierung der BihG,
3. Arbeits- und sozialrechtlicher Schutz der Betreuungspersonen und
4. Qualitätsstandards für die Vermittlung von Betreuungspersonen.

zu 1. Rechtssicherheit

Es braucht Kreativität, um Rechtssicherheit herzustellen. Wäre es mit den bisherigen Rahmenbedingungen möglich, würden nicht 90 % von 700.000 Betreuungspersonen aus Osteuropa im Laufe eines Jahres illegal in Deutschland arbeiten. Österreich, wo Betreuungspersonen als Arbeitnehmer-ähnliche gesetzlich sozialversichert sind, Steuern zahlen und ihre Arbeit durch Qualitätsstandards geregelt ist, liefert Anregungen. Im wesentlichen bieten sich zwei Möglichkeiten an:

Möglichkeit 1 Arbeitnehmerähnlichkeit

Die Große Koalition plant noch für diese Legislaturperiode eine Versicherungspflicht für Soloselbständige, wozu Betreuungspersonen ihG gezählt werden können. Solche Soloselbständige kennt das Sozialversicherungsrecht schon jetzt für Millionen von Menschen. Es handelt sich um Arbeitnehmerähnliche, eine Zwischenform von Arbeitnehmer und freiem Mitarbeiter, die u.a. geregelt ist in:

- § 2 SGB VI (für z.B. Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen, Handwerker)
- § 12 a Tarifvertragsgesetz (für sog. feste-freie Mitarbeiter von Rundfunkanstalten)
- Heimarbeitsgesetz (für Heimarbeiter und Heimgewerbetreibende)

Arbeitnehmerähnlichkeit bedeutet, dass der betreffende Mitarbeiter einerseits unternehmerisch selbständig arbeitet. Andererseits gilt er als so schutzbedürftig, dass er zu gesetzlichem sozialversichert ist und Anspruch auf arbeitsrechtliche Mindestabsicherung hat (Urlaub, Lohnfortzahlung bei Krankheit). BihG als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit bietet den Vorteil flexibler Arbeitszeitgestaltung für solche Menschen, deren Hilfebedarf nur grob planbar ist und sich kurzfristig wandelt. Darauf kann und soll die Betreuungsperson eigenverantwortlich reagieren. Es ist anzunehmen, dass dieses Modell v.a. bei Demenz hilfreich ist. Soll dieser Rahmen für Betreuungspersonen gelten, so sind u.a. drei Wege denkbar:

1. Die Deutsche Rentenversicherung (eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich) – akzeptiert Betreuungspersonen als arbeitnehmerähnlich gem. § 2 S. 1 SGB VI.
2. Erweiterung des Heimarbeitsgesetzes um Betreuungspersonen ihG.
3. Eigene Rechtsgrundlage für BihG, analog zu Österreichs Hausbetreuungsgesetz seit 2007.

Wichtig ist, daß der sozialversicherungs- und arbeitsrechtliche Vorwurf von Scheinselbständigkeit der BihG gegenstandslos wird.



Möglichkeit 2 Anstellung unter nachweislichem Ausschluß von Bereitschaftszeit

Bei guter Planbarkeit und Stabilität des Hilfebedarfes könnten Betreuungspersonen durch ambulante Pflege- oder Betreuungsdienste angestellt werden. Voraussetzung dafür ist, daß Einsätze über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus v.a. nachts ausgeschlossen sind. Es müßte sichergestellt sein, daß Betreuungspersonen allenfalls eine entgeltfreie Rufbereitschaft gemäß § 2 Abs. 7 4. PflegeArbbV leisten, die auch faktisch nicht einer entgeltspflichtigen Bereitschaftszeit entspricht. Hilfsmittel zur Dauerüberwachung (babyphone) wären unzulässig, weil sonst eine Bereithaltung faktisch erzwungen würde. Hierfür bräuchte es eine Klarstellung durch den Gesetz-/Verordnungsgeber, damit die bloße Präsenz einer Betreuungsperson nicht als Bereitschaftszeit interpretiert wird.

zu 2. Finanzierung i.R. des SGB XI und SGB XII

BihG ist in SGB XI und XII bislang nicht als Sachleistung vorgesehen. Bei Pflegebedürftigkeit müssen die o.g. Kosten mit Hilfe des Pflegegeldes (je nach Pflegegrad € 125,- bis € 901,-) durch die Betroffenen, bzw. Angehörigen finanziert werden. Da diese Geldleistungen in keinem Fall ausreichen, sind erhebliche Eigenleistungen der Betroffenen erforderlich. Das bedeutet insbesondere für Geringverdiener eine Benachteiligung – obwohl auch diese Menschen das Recht haben, in ihrem Zuhause zu leben. Insofern braucht es zusätzliche Unterstützung, die wie folgt alternativ oder kumulativ denkbar ist:

- Erweiterung des Angebotsspektrums ambulanter Betreuungsdienste (§ 71 Abs. 1a SGB XI) um BihG
- Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45 a SGB XI) auch in Form der BihG

Ergänzend zu den SGB XI-Leistungen sind auch im SGB XII bestehende Regelungen für BihG zu öffnen, um ergänzende Leistungen bei besonderem Bedarf oder entsprechender Bedürftigkeit zu ermöglichen:

- Kostenübernahme häuslicher Pflegehilfen (§ 64 e SGB XII) auch für BihG durch Arbeitnehmerähnliche
- Abschluß von Rahmenverträgen für häusliche Pflegehilfen (§ 64 b i.V.m. § 75 ff. SGB XII) auch mit Vermittlungsagenturen von Betreuungspersonen
- Sicherstellung häuslicher Pflege im Arbeitgebermodell durch Kostenübernahme (§ 64 f Abs. 3 SGB XII)

zu 3. Arbeits- und sozialrechtlicher Schutz der Betreuungspersonen

In den Sozialgesetzbüchern bzw. im Rahmen des Arbeits- oder Tarifvertragsrechts sind auch Bedingungen zu formulieren, die Betreuungspersonen schützen. Dies meint v.a. Rechtsansprüche auf:

- Freie Stunden/Tag, freier Tag/Woche, Urlaubszeit
- Individueller Gesamt-Versorgungsplan für Betreuungsbedürftige
- Anleitung/Supervision durch ambulante Dienste, bzw. professionelle Pflegeberatung
- Mindesteinkommen der Betreuungsperson

zu 4. Qualitätsstandards für die Vermittlung von Betreuungspersonen, DIN SPEC (PAS) 33454

Der Begriff der „Vermittlungsagentur“ erweckt den Eindruck, dass es sich hierbei um eine bloße Maklertätigkeit handelt. Tatsächlich aber erfüllen Vermittlungsagenturen eine wesentliche Aufgabe in der Betreuung der Hilfesuchenden und Betreuungspersonen, halten Notdienste vor, leisten Beratung bei zwischenmenschlichen Konflikten und kümmern sich um Ersatz bei Urlaub, Krankheit und



Personalwechsel. Auch für dieses Bündel an Dienstleistungen braucht es Qualitätsstandards. Österreich hat hierfür bereits 2016 sog. Ausübungs- und Standesregeln für die Organisation von Personenbetreuung²⁷ durch Verordnung des Wirtschaftsministeriums festgelegt.

Seit 2019 entwickelt eine Projektgruppe eine DIN-Norm für die „Auswahl häuslicher Betreuungskräfte nach Kompetenzen und Persönlichkeit – Umsetzung und Sicherstellung der Qualität im Rekrutierungsprozess“. Mit der geplanten DIN SPEC (PAS) 33454 sollen u.a. folgende Anforderungen und Kriterien für mehr Transparenz und Vergleichbarkeit definiert werden:

- Rechtlicher Rahmen (inkl. Steuern und Versicherung), Kosten und Leistung
- Prozessschritte in der Rekrutierung
- Sicherstellung von Informationssymmetrie
- Eignung und Auswahl der Betreuungskraft (Betreuungskompetenz, Deutschkenntnisse, Charakter)

Wenn BihG komplementär zur bisherigen Versorgung sein soll, muß sie zur ambulanten Pflege anschlußfähig sein. Anschlußfähigkeit besteht, wenn Aufgaben verlässlich übertragen und ihre Erfüllung überprüft wird. Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuungspersonen entsprechende Qualifikationen erfüllen, und Vorgaben zur Qualitätssicherung durch beauftragte Sachverständige (z.B. Pflegeberatung gem. § 37 Abs. 3 SGB XI) vorliegen. Weiterhin sollte der Nachweis angemessener Fortbildung der Betreuungspersonen erbracht, sowie eine kontinuierliche fachliche Unterstützung gesichert werden (§ 45a Abs. 2 S. 3 SGB XI). Es sollten also nur solche Betreuungspersonen eingesetzt werden mit:

a) mindestens befriedigenden **Deutschkenntnissen (B1)**, vgl. „VHBP-Standard für die Einstufung der Sprachkenntnisse von Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft“. Diese Kenntnisse sollen nach dem europäischen Referenzrahmen ermittelt werden. Um unnötige Hürden zu vermeiden, genügen dabei die Bereiche Verstehen und Sprechen. Kenntnisse in Lesen und Schreiben sind meist verzichtbar. Dabei sollte man sich nicht mehr auf kostenintensiven Präsenzunterricht konzentrieren, sondern Sprachlern-Apps, programmiert speziell für die Betreuungspraxis.

b) **Fachkenntnissen**, v.a. Grund-/Notfallwissen in der Pflege, z.B. eine nach §45a SGB XI anerkannte Ausbildung oder die IQH-Weiterbildung „Betreuungskraft in häuslicher Gemeinschaft“²⁸. Diese Kenntnisse können auch mit qualitätsgesichertem E-Learning unterstützt werden.

Als Beispiel für Qualifizierungsvoraussetzungen von Betreuungspersonen können die Ausübungs- und Standesregeln für Leistungen der Personenbetreuung in Österreich herangezogen werden.²⁹ Die Aufgaben der dortigen sog. Personenbetreuer umfassen sogar behandlungspflegerische Maßnahmen, was aber für Deutschland nicht gelten sollte. BihG muß von professioneller Pflege klar abgegrenzt bleiben.

²⁷ https://www.wko.at/branchen/vbg/gewerbe-handwerk/personenberatung-betreuung/127_Standesregeln_Organisation-von-Personenbetreuung.pdf

²⁸ Petermann, A. & Lietzke, R. (2020): *Qualifizierungsstandard für Betreuungskräfte in häuslicher Gemeinschaft nach §45c Abs. 3 und 3a SGB XI*, URL: https://www.iqh-institut.de/wp-content/uploads/2020/04/2020-03-31-IQH-Curriculum_Betreuungskraft-in-h%C3%A4uslicher-Gemeinschaft.pdf

²⁹ https://www.wko.at/branchen/vbg/gewerbe-handwerk/personenberatung-betreuung/127_Personenbetreuung_Standesregeln_D.pdf



Literaturverzeichnis

- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Laibach (Hg.) (2019): *MERKBLATT zur Beantragung eines Visum „Vander Elst“*. URL: <https://laibach.diplo.de/blob/1849230/df154eb2819e4a61e122b5ca501afcbb/checkliste-vander-elst-visum-data.pdf> (Zuletzt am 09.06.2020)
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (Hg.) (2015): *Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung*, Nr. 397, Teil II. URL: https://www.wko.at/branchen/vbg/gewerbe-handwerk/personenberatung-betreuung/127_Standesregeln_Organisation-von-Personenbetreuung.pdf
- Bundesgesundheitsministerium (Hg.) (2020): *Pflegeversicherung, Zahlen und Fakten*. URL: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflegeversicherung-zahlen-und-fakten.html#c3291> (Zuletzt am 09.06.2020)
- Deci, E., Ryan, R. (2000): The „What2 and „Why“ of Goal Pursuits: Human Needs and the Self-Determination of Behavior, in: *Psychological Inquiry*, Vol.11, No.4, 2000, p.227-268
- DER SPIEGEL (online) (Hg.) (2018): *Großbritannien hat künftig ein Ministerium für Einsamkeit*. URL: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/grossbritannien-hat-kuenftig-ein-ministerium-fuer-einsamkeit-a-1188423.html> (Zuletzt am 09.06.2020)
- Deutsche Rentenversicherung URL: https://www.dsrv.info/de/Navigation/20_Unsere_Verfahren/02_Internationaler_Datenaustausch/04_A1/04_A1_index_node.html (Zuletzt am 06.09.2020)
- Europäische Kommission (Hg.) (2020): *Coronavirus: EU-Kommission legt praktische Leitlinien für die Wahrung der Freizügigkeit systemrelevanter Arbeitskräfte vor*, Brüssel. URL: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_545 (zuletzt am 09.06.2020)
- Faire Mobilität (Hg.) (2019): *Bulgarische Pflegerin klagt erfolgreich auf Lohnnachzahlung*, Ausgabe 09/2019. URL: <https://www.faire-mobilitaet.de/++co++efe47dbc-dbd9-11e9-81dd-52540088cada> (Zuletzt am 9.6.2020)
- Oschischnig, Ulrike / Hrabčik-Rittenbacher, Helmut (2020): *MITGLIEDERSTATISTIK 2019*, (Hg.): Wirtschaftskammer Österreich – Abteilung für Statistik, Wien. URL: <http://wko.at/Statistik/Extranet/Mitglied/Mitgliederstatistik19.pdf> (Zuletzt am 09.06.2020)
- Pauen, M., Welzer, H. (2015): *Autonomie Eine Verteidigung*, Frankfurt am Main.
- Petermann, A., Ebbing, T., Paul, M. (2017): *Das Tätigkeitsprofil von Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft, Saarbrücken*.



http://www.bagss.de/fileadmin/user_upload_berufsakademie/Content_allg/Forschungsbericht_Bih_G_Studie.pdf (Zuletzt am 09.06.2020)

- Petermann, A, Ebbing, T., Paul, M. (2018): *Zum Tätigkeitsprofil von polnischen Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft*, in: Heinhold, H. (Hrsg.): *Pflegen - aber sicher*, Teil VII Organisationsentwicklung, Kap 15, Behr's Verlag, ISBN: 978-3-89947-381-0, S. 1-18.
- Petermann, A. & Lietzke, R. (2020): *Qualifizierungsstandard für Betreuungskräfte in häuslicher Gemeinschaft nach §45c Abs 3 und 3a SGB XI*, in: IQH - Institut für Qualität und Innovation in der häuslichen Versorgung gGmbH (Hg.), S. 1-13. URL: https://www.iqh-institut.de/wp-content/uploads/2020/04/2020-03-31-IQH-Curriculum_Betreuungskraft-in-h%C3%A4uslicher-Gemeinschaft.pdf (Zuletzt am 02.06.2020)
- Petermann, A., Jolly, G., Schrader, K. (2020): *Fairness und Autonomie in der Betreuung in häuslicher Gemeinschaft*, in: Städtler-Mach, B. & Ignatzi, H. (Hrsg.): *Grauer Markt Pflege – 24-Stunden Unterstützung durch osteuropäische Betreuungskräfte*, ISBN: 978-3-525-73328-8, S. 99-122. URL: <https://www.vr-elibrary.de/doi/10.13109/9783666733284.99> (Zuletzt am 02.06.2020)
- Steffen, M. et al. (2015): *...raus aus der Schwarzarbeit*, (Hg.): verdi: Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen, Berlin. URL: <https://gesundheitsoziales.verdi.de/service/publikationen/++co++a158df38-c6a3-11e6-ac89-525400b665de> (Zuletzt am 09.06.2020)
- VDEK (2019): Sachwertstabelle für das Kalenderjahr 2019. URL: https://www.vdek.com/vertragspartner/arbeitgeber/sachbezugswerte/jcr_content/par/download_1507506399/file.res/Sachbezugswerte_2019.pdf (Zuletzt am 9.6.2020)
- Volker Hielscher et al. (2017): *PFLEGE IN DEN EIGENEN VIER WÄNDEN: ZEITAUFWAND UND KOSTEN*, (Hg.): Hans Böckler Stiftung, Study der Hans-Böckler-Stiftung, Bd. 363, Stuttgart. URL: https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_363.pdf (Zuletzt am 09.06.2020)
- Zentrum für Qualität in der Pflege (Hg.) (2019): *Personalmangel in der ambulanten Pflege gefährdet gute Versorgung*. URL: <https://www.zqp.de/personalmangel-ambulante-pflege/> (Zuletzt am 09.06.2020)